

Jugendordnung der Jugend im Schwarzwaldverein

Mit der in dieser Jugendordnung verwendeten Schreibweise sind immer Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§1 Name und Selbstverständnis

Die Jugendorganisation des Schwarzwaldvereins führt den Namen Jugend im Schwarzwaldverein (abgekürzt JSWV). Sie versteht sie sich als fester Teil des Schwarzwaldvereins (SWV) und eigenständiger Jugendverband.

Die JSWV gehört dem Dachverband der Deutschen Wanderjugend (DWJ) an und ist aktives Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft DWJ in Baden-Württemberg. Über diese gehört sie dem Landesjugendring an.

§2 Mitglieder

Mitglieder des Jugendverbandes sind:

- alle Jugend- und Familienmitglieder der Ortsgruppen des Schwarzwaldvereins bis zum vollendeten 27sten Lebensjahr;
- alle Mitglieder des Schwarzwaldvereins, die sich regelmäßig in der Jugendarbeit betätigen oder ein Wahlamt des Jugendverbandes ausüben.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27sten Lebensjahr sowie Mitarbeiter des Jugendverbandes, die im Rahmen der Satzung des Hauptvereins Mitglied des Schwarzwaldvereins sind.

§3 Aufgaben und Ziele

Der Jugendverband steht hinter den Zielen des Schwarzwaldvereins: Wandern, Heimatpflege, Schutz von Natur und Landschaft, Wege.

Schwerpunkt ist die Jugendarbeit im Schwarzwaldverein.

Insbesondere fördert die JSWV das Jugendwandern.

Sie bietet Erlebnis- und Freizeitveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Natur und leistet Bildungsarbeit.

Die JSWV bietet auch offene Jugendarbeit an und richtet ihre Angebote ausdrücklich auch an Nichtmitglieder.

§4 Verwaltung und Finanzen

Die Jugend im Schwarzwaldverein regelt ihre Angelegenheiten selbst.

Sie verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich. Die Rechnungslegung wird jährlich durch die Kassenprüfer des Hauptvereins geprüft.

§5 Aufbau und Organe des Jugendverbandes

Die verbandliche Arbeit der JSWV findet auf drei Ebenen statt:

- Orts-, bzw. Jugendgruppenebene;
- Jugendbezirksebene;
- Jugendverbandsebene

Ebenenübergreifend finden Angebote von Erlebnis- und Freizeitmaßnahmen im offenen Bereich der Jugendarbeit der JSWV statt (Jugendprogramm).

Organe der JSWV sind:

- Jugendgruppenversammlung
- Jugendgruppenvorstand
- Jugendbezirksversammlung
- Jugendbezirksvorstand
- Jugendverbandsversammlung
- Jugendverbandsvorstand

a) Jugendarbeit in der Ortsgruppe

Die Jugendmitglieder und Jugendleiter wählen im Einklang mit der Satzung der Ortsgruppe ihren Jugendgruppenvorstand. Dieser besteht aus dem Jugendgruppenleiter und seinen Stellvertretern. Der Jugendgruppenleiter ist Kandidat für die Wahl zum Jugendwart der Ortsgruppe. Als Mitglied im Ortsgruppenvorstand vertritt er die Angelegenheiten der Jugendarbeit.

Kommt keine Jugendgruppenversammlung zustande, kann die Ortsgruppe einen Jugendwart berufen oder wählen. Näheres regeln Satzung und die Jugendordnung der Ortsgruppe.

b) Jugendarbeit im Jugendbezirk

Die Jugendbezirke sind:

Jugendbezirk 1: Bezirke Kniebis, Mittlerer Neckar, Nagoldtal, Schwarzwaldpforte

Jugendbezirk 2: Bezirke Albtal, Hornisgrinde, Murgtal, Renchtal

Jugendbezirk 3: Bezirke Fohrenbühl, Hochschwarzwald, Kinzigtal

Jugendbezirk 4: Bezirk Donau-Hegau-Bodensee

Jugendbezirk 5: Bezirk Hochrhein

Jugendbezirk 6: Bezirk Markgräflerland

Jugendbezirk 7: Bezirke Breisgau-Kaiserstuhl, Elztal-Nördl. Breisgau, Ortenau

Jugendbezirksversammlung

Die Jugendbezirksversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie berät und entscheidet wichtige Angelegenheiten des Jugendbezirks. Die Versammlung wählt den Jugendbezirksvorstand für die Dauer von drei Jahren, nimmt jährlich dessen Rechenschaftsbericht entgegen und erteilt auf Antrag die Entlastung.

Eine außerordentliche Jugendbezirksversammlung kann der Jugendbezirksvorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der im Jugendbezirk gemeldeten Jugendmitarbeiter dies schriftlich beim Jugendbezirksvorstand einfordert.

Zur Jugendbezirksversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder:

- die Delegierten der Jugendgruppen nach dem festgelegten Schlüssel (siehe §6)
- der Jugendbezirksvorstand

Zur Jugendbezirksversammlung gehören als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied des Jugendverbandsvorstandes
- je ein Vorstandsmitglied der zugehörigen Bezirke des SWV

Kommt keine Jugendbezirksversammlung zustande, beruft der Jugendverbandsvorstand einen Jugendbezirksleiter.

Jugendbezirksvorstand

Der Jugendbezirksvorstand ist für die aktive Gestaltung der Jugendarbeit und den Kontakt zu den Jugendgruppen in seinem Jugendbezirk zuständig und vertritt dessen Interessen auf der Jugendverbandsebene und in den zum Jugendbezirk gehörenden Bezirken des SWV.

Der Jugendbezirksvorstand besteht aus

- dem Jugendbezirksleiter;
- seinem Stellvertreter;
- bis zu fünf Fachwarten mit fester Zuständigkeit für einen Fachbereich.

c) Jugendarbeit auf der Jugendverbandsebene

Jugendverbandsversammlung

Die Jugendverbandsversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie berät und entscheidet wichtige Angelegenheiten des Jugendverbandes. Die Versammlung wählt den Jugendverbandsvorstand für die Dauer von drei Jahren, nimmt jährlich dessen Rechenschaftsbericht entgegen und erteilt auf Antrag die Entlastung.

Eine außerordentliche Jugendverbandsversammlung kann der Jugendverbandsvorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der gemeldeten Jugendmitarbeiter dies schriftlich beim Jugendverbandsvorstand einfordern.

Zur Jugendverbandsversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- die Delegierten der Jugendgruppen nach festgelegtem Schlüssel (siehe §6);
- die Delegierten des offenen Bereiches nach festgelegtem Schlüssel (siehe §6);
- die Jugendbezirksleiter;
- der Jugendverbandsvorstand;
- ein Delegierter der Landesarbeitsgemeinschaft DWJ Baden Württemberg.

Zur Jugendverbandsversammlung gehören als beratende Mitglieder

- ein Mitglied des Hauptvorstandes des Schwarzwaldvereins;
- ein Vertreter der DWJ-Bund;
- ein hauptberuflicher Mitarbeiter der Jugendgeschäftsstelle

Jugendverbandsvorstand

Der Jugendverbandsvorstand führt die Geschäfte des Jugendverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Arbeit des Jugendverbandes.

Zum Jugendverbandsvorstand gehören

- der Jugendverbandsleiter
- sein Stellvertreter
- bis zu 5 Fachwarte mit fester Zuständigkeit für einen Fachbereich, darunter ein Fachwart für die Jugendbezirke und ein Fachwart für den offenen Bereich.

Der Jugendverbandsleiter kann Referenten für Fachbereiche benennen, die bis zur nächsten Jugendverbandsversammlung dem Gremium angehören sowie weitere beratende Mitglieder zu den Sitzungen einladen.

Jugendverbandsleiter

Der Jugendverbandsleiter steht dem Jugendverbandsvorstand vor. Er vertritt die JSWV nach innen und außen und führt die fachliche Aufsicht über die Arbeit der Jugendgeschäftsstelle.

Der Jugendverbandsleiter ist Kandidat für die Wahl zum Hauptfachwart Jugend durch die Delegiertenversammlung des Schwarzwaldvereins.

Ist das Amt des Jugendverbandsleiters vakant, übernimmt bis zur jeweils nächsten Jugendverbandsversammlung dessen Aufgaben der Stellvertretende Jugendverbandsleiter. Ist dieses Amt ebenfalls nicht besetzt, wählen die Mitglieder des Jugendverbandsvorstandes aus ihrer Mitte einen kommissarischen Jugendverbandsleiter, der bis zur jeweils nächsten Jugendverbandsversammlung die Aufgaben wahrnimmt.

§6 Fristen, Anträge, Wahlen

Die Jugendgruppen regeln diese Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung der Ortsgruppe und/oder der eigenen Jugendordnung.

Für die Versammlungen der Jugendbezirke und des Jugendverbandes gelten nachfolgende Regelungen.

a) Einladungen und Protokoll

Zu den Versammlungen der Jugendbezirke und des Jugendverbandes ist mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.

Das Protokoll der Versammlung muss schriftlich innerhalb von vier Wochen allen gemeldeten Jugendmitarbeitern vorliegen. Es gilt als angenommen, wenn der Jugendgeschäftsstelle bis sechs Wochen nach Versand kein schriftlicher Widerspruch vorliegt.

b) Anträge

Schriftliche Anträge müssen drei Wochen vor der Versammlung der Jugendgeschäftsstelle vorliegen.

Später eingehende Anträge, außer solchen auf Änderung der Jugendordnung, können auf den Versammlungen behandelt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendverbandes und Mitglieder der Versammlung.

c) Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Wahlen

Stimmenschlüssel für Delegierte aus Orts- und Jugendgruppen

Jede Ortsgruppe, die Jugendarbeit anbietet, kann mindestens eine Delegierte zu den Versammlungen ihres Jugendbezirks und zur Jugendverbandsversammlung entsenden.

Ab dem 51. gemeldeten Jugendmitglied gibt es eine zweite Stimme, ab dem 101. eine weitere usw. Grundlage ist die letzte vorliegende Jahresmeldung.

Stimmenschlüssel für Delegierte des offenen Bereichs

Mitarbeiter des offenen Bereiches können auf der Jugendverbandsversammlung stimmberechtigte Delegierte entsenden. Für den offenen Bereich gibt es für volle 250 Teilnehmertage eine Delegiertenstimme, jedoch höchstens sieben Stimmen.

Grundlage sind die Zahlen des letzten Veranstaltungsjahres.

Weitere Regelungen

Delegierte auf Jugendbezirksversammlungen oder der Jugendverbandsversammlung kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und namentlich bei der Jugendgeschäftsstelle als Jugendmitarbeiter gemeldet ist.

Als Fachwart des Jugendverbandsvorstandes oder Jugendverbandsleiter kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Schwarzwaldvereins ist. Für eine Wahl zum Fachwart des Jugendverbandsvorstandes muss zudem das 16., für die Wahl zum Jugendverbandsleiter oder dessen Stellvertreter das 18. Lebensjahr vollendet sein.

Jedes stimmberechtigte Mitglied einer Versammlung kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jede Versammlung, zu der nach den Richtlinien der Jugendordnung eingeladen wurde, ist beschlussfähig.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

In Wahlgängen ist der Kandidat gewählt, der die Stimmen der absoluten Mehrheit der versammelten Stimmberechtigten erhält.

Kommt in zwei Wahlgängen diese absolute Mehrheit nicht zustande, so findet ein dritter Wahlgang statt zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Nachwahl nötig, wird ein Nachfolger für die volle Amtszeit von drei Jahren gewählt.

§7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung sind nur durch die Jugendverbandsversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

§8 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung ist Teil der Satzung des Hauptvereins. Soweit Aufgaben und Rechte in dieser Jugendordnung nicht geregelt sind, werden sie gemäß der Jugendgeschäftsordnung und der Satzung des Hauptvereins gehandhabt.

Beschlossen in Neuenbürg am 01.03.2009